



Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 5 des B BauG

- Art der baulichen Nutzung:
 - Nicht zulässige Anlagen:
Im „Reinen Wohngebiet“ Anlagen nach § 3 Abs. 3 BNVO.
- Bauweise:
 - Die einzelnen Gebäude dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 BNVO enthalten.
 - Nebengebäude sind nur bis zu einer Größe von 15 qm und nur in Verbindung mit den Garagen zulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen die Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
 - Bei den eingeschossigen Hausgruppen sind die Garagen mit in den Baukörper einzubeziehen, sofern keine Garagenplätze im Bebauungsplan ausgewiesen sind.
 - Die Garagen der Reihenhäuser sind in Gruppen zusammengefaßt und durch Ziffern den einzelnen Grundstücken zugeordnet.
- Stellflächen:

Die Flächen zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie ist als „private Stellfläche“ anzulegen. Sie darf straßenseitig nicht eingezäunt werden. Der Abstand der Garagen von den öffentlichen Verkehrsflächen muß mindestens 5,00 m betragen.
- Dächer:
 - Die Firstrichtung ist wie im Plan angegeben einzuhalten.

Dieser Bebauungsplan hat vom 19.2.1968 bis 19.3.1968 gemäß § 2 Abs. 6 B BauG, öffentlich ausgelegen.

Dieser Bebauungsplan wurde am 6.11.1968 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Gemeindeverwaltung:
D.S. gez. Belzner
Bürgermeister

Genehmigt mit RE vom 28. März 1969, Az. 421-521-Lu 10/14
Neustadt a.d. Wstr. den 28. März 1969
Bezirksregierung Rheinhessen-Platz
Im Auftrag:
D.S. gez. Wirth
Baudirektor

Der genehmigte Bebauungsplan hat in der Zeit vom 28.4.1969 bis 12.5.1969 auf der Gemeindeverwaltung gemäß § 12 B BauG öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.4.1969
Der Plan ist seit 18.4.1969 rechtsverbindlich.
Gemeindeverwaltung:
D.S. gez. Belzner
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde am 16.3.1972 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 14.4.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Gemeindeverwaltung:
Bürgermeister

Gemeinde Mutterstadt
Änderungsplan II zum
Bebauungsplan „Südost“ für das Gebiet
zwischen der Eckener-, Speyerer- und
Waldstraße.
Mst. 1:1000

Gemeindebauamt:
Im Auftrag:
Bauamtmann

Gemeindeverwaltung:
Bürgermeister

Mutterstadt im April 1967
Änderung: 11. Januar 1972

Zeichenerklärung:

- Abgrenzung der Änderungen innerhalb des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Vorhanden
- Geplant
- Grundstücksgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Bebauung
- Gebäude mit Firstrichtung
- Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn u. Fußweg)
- Abgrenzung rückwärtiger Wirtschaftswege

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- o Offene Bauweise
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Zahl der Geschosse (zwingend)
- Zahl der Geschosse (als Höchstgrenze)
- Umformstation

(Maßzahlen in Meter)

